

Leserbrief zur Berichterstattung ("Die Knallerei hat nachgelassen", "In Wyk darf weiter geknallt werden" und Kolumne "Bölller verboten") im Insel-Boten vom 31.12.2019:

"In dem Artikel auf Seite 8 wird die derzeitige Gesetzeslage nach dem Sprengstoffgesetz zitiert, nach der es für eine Kommune ausgeschlossen ist, die Silvester-Knallerei generell zu verbieten, da es die Rechtslage nach Bundesgesetz nicht hergibt. In der nebenstehenden Kolumne "Bölller verboten" und in dem Artikel auf Seite 7 ("Die Knallerei hat nachgelassen") wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf der gesamten Insel Amrum ein generelles Abbrennverbot besteht. Warum ist das auf Amrum möglich und auf Föhr nicht?

Noch eine weitere Anmerkung: Wenn richtigerweise in zwei Artikeln und einer zusammenfassenden Kolumne insgesamt dreimal darauf hingewiesen wird, dass die Knallerei am Strand vor der Wyker Festmeile auch nach der derzeit bestehenden Rechtslage nicht erlaubt ist, dann ist die Überschrift des Artikels "In Wyk darf weiter geknallt werden" nicht nur überaus unglücklich gewählt, sondern komplett irreführend."

Dirk Hartmann, Wyk auf Föhr

Foto vom Silvester-Feuerwerk am Strand im Insel-Boten am 19.11.2021

Liebe Redaktion, ich möchte nur kurz anmerken und darauf hinweisen, dass es überaus kontraproduktiv ist, wenn im Insel-Boten über Silvester berichtet wird und das Ganze mit einem Foto der Böllerei am Strand untermalt/hinterlegt ist. Das erweckt leider einen völlig falschen Eindruck, da bekanntlich das Abbrennen von Feuerwerk an den Wyker Stränden aus zweierlei Gründen nicht gestattet ist:

1. Aufgrund der Amtsverordnung ist beim Böllern ein Sicherheitsabstand von 200 m zur Bebauung einzuhalten. Das ist an den Wyker Stränden nirgendwo der Fall.
2. Die Wyker Strandsatzung (Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand) besagt darüber hinaus, dass ohne Genehmigung das Abbrennen von Feuerwerk nicht gestattet ist.

Sollte nicht der Insel-Bote in seiner Berichterstattung eher dazu beitragen und nicht noch zusätzlich Fotos der verbotenen Böllerei veröffentlichen?

Dirk Hartmann, Wyk auf Föhr

Stellungnahme zum Feuerwerk-Artikel im Insel-Boten vom 27.12.2021

In Ihrem Artikel auf Seite 12 in der heutigen Ausgabe des Insel-Boten wird behauptet und dadurch der Eindruck erweckt, dass an den Stränden der Stadt Wyk auf Föhr das Abbrennen von Feuerwerk erlaubt sei. Das ist falsch! Die Satzung der Stadt Wyk auf Föhr "über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand" besagt in §4, Abs. 2d, dass am Strand u. a. das Abbrennen von Feuerwerk nur in den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten (die es für das Abbrennen von Feuerwerk jedoch nicht gibt) oder mit Genehmigung des Hafensbetriebes gestattet ist. Nachzulesen unter: <https://www.wyk.de/stadt-wyk/verwaltung/satzungen/verordnungen> .

Ich möchte Sie bitten, diese Fehlinformation umgehend zu korrigieren. Denn gerade in der Stadt Wyk auf Föhr ist das Abbrennen von Feuerwerk nicht gestattet, entweder aufgrund des 200 Meter Abstands zur Bebauung oder aufgrund der o. g. Satzung.

Hier noch einmal die Formulierung, wie es richtig hätte lauten sollen:

"Auch auf Föhr ist das Abbrennen von Feuerwerk nicht gestattet, mit Ausnahme an den Deichen und Stränden, sofern ein Abstand zur Bebauung von 200 m eingehalten wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Strände der Stadt Wyk auf Föhr, hier herrscht ein generelles Feuerwerks-Verbot."

Dirk Hartmann, Vorsitzender des Hafenausschusses der Stadt Wyk auf Föhr